



HESSISCHER LANDTAG

26. 02. 2025

Kleine Anfrage

**Sandra Weegels (AfD), Bernd Erich Vohl (AfD), Pascal Schleich (AfD),
Christian Rohde (AfD), Robert Lambrou (AfD), Andreas Lichert (AfD),
Markus Fuchs (AfD), Karsten Bletzer (AfD) und Jochen K. Roos (AfD)**
vom 22.12.2024

**Einsatz von „Fake-Accounts“ des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen in
sozialen Netzwerken**

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Bereits in der 20. Wahlperiode wurde durch Abgeordnete des Hessischen Landtags eine Kleine Anfrage an die Landesregierung gestellt, vermittels derer nähere Auskünfte über den Einsatz von sogenannten „Fake-Accounts“ durch Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen erlangt werden sollten (Drucksache 20/9242 beziehungsweise Drucksache 20/9243). Die dort gestellten Fragen hinsichtlich der „virtuellen Agenten“ wurden jedoch nicht beantwortet. In einer ähnlich gelagerten Streitsache in Thüringen entschied der Thüringer Verfassungsgerichtshof kürzlich größtenteils im Sinne der Fragesteller, sodass eine erneute Anfrage auch in Hessen angezeigt erscheint.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Wie viele sogenannte „Fake-Accounts“ werden beziehungsweise wurden vom Landesamt für Verfassungsschutz Hessen in sozialen Netzwerken im Zeitraum 2019 bis 2024 betrieben? Bitte die Zahlen pro Jahr und genutzter Plattform aufschlüsseln.
- Frage 2 Mit welcher prozentualen Verteilung auf die jeweiligen Phänomenbereiche kamen die im Zeitraum 2019 bis 2024 genutzten „Fake-Accounts“ jeweils zum Einsatz?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Aufgabe des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Hessen ist es gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Verfassungsschutzgesetz (HVSG), den zuständigen Stellen zu ermöglichen, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu treffen. Dies geschieht durch die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 2 HVSG. Hierzu bedient sich das LfV verschiedener Instrumente. Sie reichen von der Informationsgewinnung aus allgemein zugänglichen Quellen bis zur Befugnis der Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel gemäß HVSG. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, ist es auch zum Einsatz virtueller Agenten befugt.

Darüber hinaus ist eine Beantwortung der Fragen nach sorgfältiger Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Hessischen Landtags und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des LfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder – aus Gründen des Staatswohls – nicht möglich. Mit der Preisgabe entsprechender Informationen wäre die künftige staatliche Aufgabenerfüllung nicht nur unwesentlich erschwert.

Im Einzelnen:

Bereits eine Beantwortung der Fragen dahingehend, ob beziehungsweise in welcher Anzahl virtuelle Agenten zur Aufklärung von Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 2 HVSG zum Einsatz kommen, ließe Rückschlüsse auf die operativen Möglichkeiten des LfV bei der nachrichtendienstlichen Aufgabenerfüllung mit der Folge zu, dass die Aufklärungsfähigkeit

des LfV empfindlich eingeschränkt würde; es bestünde konkret die Gefahr, dass infolge der Beantwortung der Fragen bestimmte Beobachtungsobjekte ihr Nutzungsverhalten adaptiv ändern

Noch detailliertere Rückschlüsse hierauf und insbesondere zu den Aufklärungsschwerpunkten könnten aus einer zeitlichen Aufschlüsselung der Anzahl etwaiger virtueller Agenten gezogen werden. In gleicher Weise würde dies für eine phänomenologische Aufschlüsselung in Bezug auf den etwaigen Einsatz virtueller Agenten gelten. Darüber hinaus würde eine solche Aufschlüsselung auch Rückschlüsse auf etwaige Aufklärungsfähigkeiten, Aufklärungsbedarfe oder Erkenntnisstände des LfV im Bereich der Internetbearbeitung zulassen. Erst recht würde dies bei einer Aufschlüsselung der etwaig genutzten Plattformen gelten. Bei großen, reichweitenstarken Plattformen bestünde insbesondere die Gefahr, dass etwaige Zielpersonen ihr Nutzungsverhalten auf der Plattform dahingehend anpassen, dass sie für das LfV schwerer aufzudecken und aufzuklären wären. Bei kleineren oder überwiegend szenetypisch genutzten Plattformen bestünde aufgrund entsprechend geringerer Zahl etwaiger virtueller Agenten die Gefahr einer Enttarnung derselben mit der Folge, dass diese nicht mehr einsetzbar wären oder es zu einem Abwandern der etwaigen Zielpersonen auf andere Plattformen kommt. Jedenfalls bestünde die Gefahr, dass etwaige Zielpersonen misstrauisch würden und Maßnahmen ergreifen könnten, um eine weitere Aufklärung der beobachtungsbedürftigen Bestrebung beziehungsweise Tätigkeit zu erschweren oder zu verhindern – sei es durch Löschen von Accounts oder dem gezielten Streuen von Falschnachrichten. Die begehrten Antworten über die Anzahl etwaiger, durch das LfV geführter Accounts, aufgeschlüsselt auf die jeweiligen Plattformen, wären geeignet, etwaige Beobachtungsobjekte in die Lage zu versetzen, eine hinreichende Prognose zum Beispiel darüber zu treffen, welche Plattformen das LfV (in welchem Umfang) als nachrichtendienstlich relevant erachtet beziehungsweise in Ermangelung entsprechender Verfassungsschutzrelevanz von der Bearbeitung ausnimmt. Ferner erscheint es nicht ausgeschlossen, dass infolge der Nennung von Anzahlen näher spezifizierter, seitens etwaiger virtueller Agenten getätigter Äußerungen konkrete Rückschlüsse darauf gezogen werden können, wie etwaige virtuelle Agenten arbeiten und welche Herangehensweisen beziehungsweise Strategien diese im digitalen Umfeld verfolgen.

Durch Preisgabe der angefragten Informationen käme es somit zu einer erheblichen Beeinträchtigung der künftigen staatlichen Aufgabenerfüllung; die nachrichtendienstliche Kernaufgabe der Sammlung und Auswertung verfassungsschutzrelevanter Informationen würde beeinträchtigt werden. Gerade in Zusammenschau entsprechender Informationen nach Anzahl, zeitlicher Entwicklung der letzten Jahre, Phänomenbereich und Plattform bestünde die konkrete und erhebliche Gefahr, dass etwaige Beobachtungsobjekte Rückschlüsse darauf ziehen könnten, wie das LfV arbeitet, mithin wie es nachrichtendienstlich relevante Informationen sammelt und auswertet. Es besteht das konkrete Risiko, dass etwaige virtuelle Agenten enttarnt werden.

Eine Beantwortung kann auch nicht in nichtöffentlicher beziehungsweise in eingestufte Form erfolgen. Die angefragten Informationen sind von so hoher Bedeutung für die zukünftige Aufgabenerfüllung des LfV, dass auch die Veranlassung von Geheimschutzmaßnahmen (VS-Einstufung) nicht ausreichen würde. Die Aufklärungsfähigkeit eines Nachrichtendienstes ist für das Staatswohl von großer Bedeutung und daher in hohem Maße geheimhaltungsbedürftig. Daher besteht ein legitimes Interesse, den Kreis der Geheimnisträger auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Je größer dieser Kreis ist, umso höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass Geheimnisse – sei es absichtlich oder versehentlich – weitergegeben oder ausgespäht und von Verfassungsfeinden für eigene extremistische oder sicherheitsgefährdende Zwecke ausgenutzt werden können. Gleichgerichtete, rollierende Anfragen würden dazu befähigen, Entwicklungen in der Anzahl genutzter Accounts nachzuvollziehen und Rückschlüsse auf konkrete Beobachtungsobjekte zu ziehen. Letztlich kann dieser Gefahr in Gänze nur wirksam begegnet werden, indem eine Beantwortung der Fragen vollumfänglich unterbleibt.

Zu Sachverhalten, über die aus Gründen des Geheimschutzes nicht anderweitig berichtet werden kann, informiert das LfV regelmäßig die Parlamentarische Kontrollkommission (PKV), die vom Hessischen Landtag für diese Zwecke eingerichtet wurde.

Frage 3 Wie viele Beamte/Personen sind mit der Betreuung und Betreibung der „Fake-Accounts“ beschäftigt?

Die Mitteilung der angefragten Informationen ist der Landesregierung – auch in nichtöffentlicher beziehungsweise in eingestufte Form – aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Den Einsatz virtueller Agenten unterstellt, könnten aus der Beantwortung des etwaigen Personalaufwands (Anzahl der Beschäftigten hinsichtlich Betreuung und Betreibung etwaiger Accounts) neben Rückschlüsse auf die Arbeitsweise beziehungsweise auf die operativen Aufklärungsschwerpunkte auch Rückschlüsse auf etwaige Aufklärungsfähigkeiten des LfV im Bereich der Internetbearbeitung gezogen werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

- Frage 4 In wie vielen Fällen im unter Frage 1 erfragten Zeitraum wurden über die „Fake-Accounts“ extremistische Äußerungen getätigt, die, würden sie von einer Privatperson getätigt werden, Eingang in die Darstellung eines der verfassungsschutzrechtlichen Phänomenbereiche finden würden? Bitte die Zahlen pro Jahr und Phänomenbereich nennen.
- Frage 5 In wie vielen Fällen im unter Frage 1 bezeichneten Zeitraum wurden über die „Fake-Accounts“ beziehungsweise durch „virtuelle Agenten“ grundsätzlich strafbare Äußerungen getätigt? Bitte die Zahlen pro Jahr und Phänomenbereich nennen.
- Frage 6 Wie häufig wurden die Äußerungen durch Nutzer der Netzwerke oder weitere Personen angezeigt? Bitte die Zahlen pro Jahr sowie betroffener Plattform und betroffenem Phänomenbereich aufschlüsseln.
- Frage 8 In wie vielen Fällen wurden durch „Fake-Accounts“ beziehungsweise „virtuelle Agenten“ getätigte Äußerungen durch andere Nutzer an die Meldestelle „HessenGegenHetze“ weitergeleitet?
- Frage 9 Wie stellt die Landesregierung sicher, dass nicht von „virtuellen Agenten“ beziehungsweise „Fake-Accounts“ getätigte Äußerungen Eingang in die polizeiliche Kriminalstatistik (Eingangsstatistik) respektive in den Verfassungsschutzbericht des Landes Hessen finden? Bitte die diesbezüglichen Sicherungsmechanismen abschließend benennen und begründen.
- Frage 10 Kann die Landesregierung definitiv ausschließen, dass sich eine oder mehrere Äußerungen, die einem „virtuellen Agenten“ zuzurechnen sind, in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) beziehungsweise im Verfassungsschutzbericht des Landes Hessen wiederfindet? Die Antwort bitte begründen.

Die Fragen 4 bis 6 und 8 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das LfV hält sich an Recht und Gesetz.

Im Falle eines etwaigen Einsatzes virtueller Agenten fänden über § 12 Abs. 10 HVSG die § 12 Abs. 8 und 9 HVSG sowie § 9a Abs. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) entsprechende Anwendung. Im Übrigen dürfen sie im Einsatz bei der Beteiligung an Bestrebungen nur solche Handlungen vornehmen, die nicht in Individualrechte eingreifen, von den an den Bestrebungen Beteiligten derart erwartet werden, dass sie zur Gewinnung und Sicherung der Informationszugänge unumgänglich sind, und nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen. Unzulässig ist der Einsatz Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Weiteren zur Gründung von Bestrebungen nach § 2 Abs. 2 HVSG und zur steuernden Einflussnahme auf derartige Bestrebungen. Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Verdeckte Mitarbeiterin oder ein Verdeckte Mitarbeiter rechtswidrig einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht hat, wird sein Einsatz grundsätzlich unverzüglich beendet und die Strafverfolgungsbehörde unterrichtet.

- Frage 7 Auf welchen Rechtsgrundlagen beruht die Erstellung und Nutzung der „Fake-Accounts“ durch das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen? Bitte sämtliche betroffenen Rechtsgrundlagen abschließend benennen.

Ermächtigungsgrundlage für einen etwaigen Einsatz virtueller Agenten ist § 4 Abs. 1 und 2 HVSG beziehungsweise § 5 Abs. 1 und 2 Satz 2 Nr. 11 HVSG. Weitere Regelungen finden sich in § 12 Abs. 10 i.V.m. Abs. 8 und 9 HVSG sowie § 9a Abs. 3 BVerfSchG.

Wiesbaden, 12. Februar 2025

Prof. Dr. Roman Poseck